

# Arbeitgeberbestätigung

zur Vorlage beim Landratsamt Kelheim zwecks Erteilung eines Aufenthaltstitels

<b>Für</b> <input type="checkbox"/> <b>Herrn</b> <input type="checkbox"/> <b>Frau</b>	
Familienname, ggf. frühere(r) Name(n)	
Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsort / -land	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	eventuell frühere Staatsangehörigkeiten
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

Es wird hiermit bestätigt, dass der / die o.g. Arbeitnehmer/in

ununterbrochen seit \_\_\_\_\_ bei uns als \_\_\_\_\_

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt (mit \_\_\_\_\_ wöchentlichen Arbeitsstunden) ist.

Das Arbeitsverhältnis ist

befristet bis \_\_\_\_\_

unbefristet.

**Hinweis:** Wer in Deutschland eine/n ausländischen Arbeitnehmer/ in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG.)

Eine Kündigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses wurde nicht ausgesprochen bzw. ist derzeit nicht beabsichtigt.

Eine Kündigung ist beabsichtigt.

Eine Kündigung wurde ausgesprochen zum \_\_\_\_\_ .

Probezeit besteht nicht mehr.

Probezeit besteht bis zum \_\_\_\_\_ .

## Hinweise zur Datenerhebung:

Informationen zum Datenschutz nach der DSGVO finden Sie auf der Homepage des Landkreises Kelheim unter <https://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz>

Die vorliegende Bescheinigung dient zum Nachweis einer Beschäftigung im Sinne des § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens. Das vorliegende Formular kann von Ihnen Ihrem Arbeitgeber zur Bestätigung vorgelegt werden. Falsche Angaben zur Beschäftigung können unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat darstellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Außerdem können falsche Angaben zum Entzug des Aufenthaltstitels oder die Ausweisung zur Folge haben.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
------------	---

## Informationen nach der Datenschutz - Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem ausländerrechtlichen Anliegen

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: [poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de)
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: [datenschutz@landkreis-kelheim.de](mailto:datenschutz@landkreis-kelheim.de)
- **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**  
Um ausländerrechtliche Bestimmungen zu vollziehen, d.h. zum Beispiel über Ihren Aufenthalt in Deutschland zu entscheiden und ausländerrechtliche Entscheidungen zu vollziehen, müssen wir Ihre persönlichen Daten erheben. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 86 ff AufenthG, § 11 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU, §§ 6, 7, AZRG verarbeitet.
- **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**  
Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integration zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an: Das Bundesverwaltungsamt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Meldebehörde, die Sicherheitsbehörden, die Sozialleistungsträger, die Zollverwaltung, die Staatsanwaltschaft, sonstige Vollstreckungsbehörden und an das Auswärtige Amt.  
Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatlandes weitergegeben.  
Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln; außer wenn es erlaubt und zum Vollzug des Ausländerrechts zwingend erforderlich ist. Allerdings werden Ihre Daten über die zuständigen Registerbehörden in unterschiedlichen Registern gespeichert, auf welche ggf. auch Behörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Zugriff haben (z.B. EURODAC-Datenbank, Visa-Informationssystem, Schengener Informationssystem).
- **Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben.**
- **Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu:**  
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.  
Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.
- **Sie sind dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben.** Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 86, § 82, § 49 Abs. 2 AufenthG. Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um ausländerrechtliche Bestimmungen vollziehen zu können.  
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann nach § 95 AufenthG eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.